

BESCHLUSS

des Gemeinderates der Stadt Wels vom 29. Februar 2016 mit dem der Beschluss des Gemeinderates vom 13. Dezember 2012 betreffend die Erlassung einer Satzung für den Bereich **Abfallwirtschaft als Betrieb mit marktbestimmter Tätigkeit**, in dem die Abfallabfuhr und Abfallwirtschaft (Abfallentsorgung) sowie Abfallbehandlungsanlage (Deponie) zusammengefasst ist, abgeändert wird und entsprechend der Empfehlung des Rechnungshofes aus Gründen der Transparenz die Deponie als eigenständiger Betrieb mit marktbestimmter Tätigkeit organisiert wird. Es werden daher nachstehende Satzungen neu beschlossen:

Satzung für den Bereich Abfallabfuhr und Abfallwirtschaft

§ 1

Betrieb mit marktbestimmter Tätigkeit

Die Teilabschnitte Abfallabfuhr (8521) und Abfallwirtschaft (8523) werden als Betrieb mit marktbestimmter Tätigkeit im Sinne des ESVG 1995 (Europäisches System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnung) eingerichtet und nach den für die Stadt Wels geltenden Vorschriften sowie nach dieser Satzung geführt.

§ 2

Aufgaben und Ziele

(1) Aufgabe des Betriebes ist die Sammlung, Verwertung und Entsorgung der Abfälle und Altstoffe der Stadt Wels sowie der Betrieb der Altstoffsammelzentren.

(2) Der Betrieb hat die Ziele der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Kundenorientierung anzustreben.

§ 3

Organe

Die Verwaltung des Betriebes obliegt folgenden Organen:

1. dem Gemeinderat;

2. dem Stadtsenat;
3. den einzelnen Mitgliedern des Stadtsenates;
4. dem Bürgermeister;
5. dem Magistrat (Betriebsleiter).

§ 4

Zuständigkeit des Gemeinderates

- (1) Der Gemeinderat ist insbesondere für die im § 46 Abs. 1 StW 1992 idgF. genannten Angelegenheiten zuständig.
- (2) In die Zuständigkeit des Gemeinderates fällt insbesondere:
 1. die Einrichtung des Betriebes mit marktbestimmter Tätigkeit und dessen Auflassung;
 2. die Erlassung und Abänderung dieser Satzung;
 3. die Beschlussfassung über den Voranschlag sowie über den Rechnungsabschluss;
 4. die Festsetzung allgemein geltender Entgelte (Tarife).

§ 5

Zuständigkeit des Stadtsenates

Der Stadtsenat ist insbesondere für die im § 47 StW 1992 idgF. genannten Angelegenheiten zuständig soweit nicht nach der Geschäftseinteilung des Stadtsenates (§ 32 Abs. 7 StW 1992 idgF.) oder einer Verordnung nach § 34 Abs. 2 StW 1992 idgF. ein einzelnes Mitglied des Stadtsenates zuständig ist.

§ 6

Zuständigkeit der einzelnen Mitglieder des Stadtsenates

Die einzelnen Mitglieder des Stadtsenates sind für die in der Geschäftseinteilung des Stadtsenates (§ 32 Abs. 7 StW 1992 idgF.) oder einer Verordnung nach § 34 Abs. 2 StW 1992 idgF. genannten Angelegenheiten zuständig.

§ 7

Zuständigkeit des Bürgermeisters

Der Bürgermeister ist insbesondere für die in § 49 StW 1992 idgF. genannten Angelegenheiten zuständig.

§ 8

Zuständigkeit des Magistrates (Betriebsleiters)

- (1) Der Magistrat ist insbesondere für die in § 51 StW 1992 idgF. genannten Angelegenheiten zuständig.
- (2) Betriebsleiter des Betriebes ist der für den Bereich Abfallwirtschaft zuständige Dienststellenleiter, an den insbesondere folgende Angelegenheiten nach Maßgabe der bezüglichen Vorschriften zu delegieren sind:
 1. Die selbständige und verantwortliche Führung des Betriebes soweit nicht andere Organe zuständig sind.
 2. Die Planung und Durchführung aller Maßnahmen, die zur Erreichung der in der Satzung festgelegten Ziele hinsichtlich Wirtschaftlichkeit und Kostendeckung erforderlich sind, im Rahmen der Beschlüsse der zuständigen Organe der Stadt.
 3. Die Erstellung der für den Voranschlag und Rechnungsabschluss erforderlichen Unterlagen des Betriebes, weiters der Entgeltkalkulation, der Vermögens- und Schuldenrechnung und der Kosten- und Leistungsrechnung sowie deren rechtzeitige Vorlage an die zuständigen Organe der Stadt.
 4. Die Erstellung von Berichten über die wirtschaftliche und technische Entwicklung (z.B. Qualitätsindikatoren) des Betriebes.

§ 9

Wirtschaftsführung und Kostendeckung

- (1) Der Betrieb gilt als eine Form von Sondervermögen der Stadt und gehört zum Eigentum der Stadt.
- (2) Die Substanzerhaltung ist grundsätzlich anzustreben, wobei auf die Erfüllung der gestellten Leistungsziele unter Bedachtnahme auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Konsumenten zu achten ist.
- (3) Ein Kostendeckungsgrad über 50% ist jedenfalls zu erreichen.

- (4) Die von der Stadt für den Betrieb aufgenommenen Schulden dürfen nur für Zwecke des Betriebes verwendet werden, der dafür anfallende Schuldendienst ist zur Gänze vom Betrieb zu tragen.

§ 10

Rechnungswesen

- (1) Das Rechnungswesen umfasst die einjährige und die mehrjährige Planung, die Verrechnung der Einnahmen und Ausgaben einschließlich Rechnungsabschluss, die Kosten- und Leistungsrechnung, eine Kalkulation nach betriebswirtschaftlichen Kriterien sowie die Berichtslegung.
- (2) Der Voranschlag über die voraussichtlich fällig werdenden Einnahmen und Ausgaben einschließlich der innerbetrieblichen Leistungsverrechnung ist im Sinne der VRV 1997 idgF. zu erstellen.
- (3) Die Verrechnung der Einnahmen und Ausgaben einschließlich jener zur Verrechnung der innerbetrieblichen Leistungen hat nach dem Prinzip der einmaligen Erfassung und nach einem solchen System zu erfolgen, dass auch getätigte Bestellungen nachgewiesen und der jeweils erreichte Vollzug des Voranschlages abgeleitet werden können.
- (4) Zum Jahresende ist der Rechnungsabschluss zu erstellen. Er besteht aus der Haushaltsrechnung und aus einer Vermögens- und Schuldenrechnung im Sinne der VRV 1997 idgF.
- (5) Die Kosten- und Leistungsrechnung ist zumindest als Vollkostenrechnung auf Basis der Istkosten im Sinne der Richtlinien des österreichischen Städtebundes und des österreichischen Gemeindebundes aufzustellen.
- (6) Die Aussagen und Ergebnisse der genannten Instrumente des Rechnungswesens sind durch entsprechende Auswertungen und Erläuterungen in schriftlicher und graphischer Form aufzubereiten.

§ 11

Sonstige Organisationsvorschriften

Die stadtinternen Vorschriften, wie insbesondere die Geschäftsordnung und Geschäftseinteilung für den Magistrat sind anzuwenden. Stehen einzelne Bestimmungen dieser Vorschriften nicht mit dieser Satzung im Einklang, so gilt die diesbezügliche Bestimmung der Satzung als *lex specialis*.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit 1. Jänner 2016 in Kraft.

Satzung für die Abfallbehandlungsanlage (Deponie)

§ 1

Betrieb mit marktbestimmter Tätigkeit

Der Teilabschnitt Abfallbehandlungsanlage (8522) wird als Betrieb mit marktbestimmter Tätigkeit im Sinne des ESVG 1995 (Europäisches System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnung) eingerichtet und nach den für die Stadt Wels geltenden Vorschriften sowie nach dieser Satzung geführt.

§ 2

Aufgaben und Ziele

- (1) Aufgabe ist der Betrieb der der stadteigenen Deponie.
- (2) Der Betrieb hat die Ziele der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Kundenorientierung anzustreben.

§ 3

Organe

Die Verwaltung des Betriebes obliegt folgenden Organen:

1. dem Gemeinderat;
2. dem Stadtsenat;
3. den einzelnen Mitgliedern des Stadtsenates;
4. dem Bürgermeister;
5. dem Magistrat (Betriebsleiter).

§ 4

Zuständigkeit des Gemeinderates

- (1) Der Gemeinderat ist insbesondere für die im § 46 Abs. 1 StW 1992 idgF. genannten Angelegenheiten zuständig.
- (2) In die Zuständigkeit des Gemeinderates fällt insbesondere:
1. die Einrichtung des Betriebes mit marktbestimmter Tätigkeit und dessen Auflassung;
 2. die Erlassung und Abänderung dieser Satzung;
 3. die Beschlussfassung über den Voranschlag sowie über den Rechnungsabschluss;
 4. die Festsetzung allgemein geltender Entgelte (Tarife).

§ 5

Zuständigkeit des Stadtsenates

Der Stadtsenat ist insbesondere für die im § 47 StW 1992 idgF. genannten Angelegenheiten zuständig soweit nicht nach der Geschäftseinteilung des Stadtsenates (§ 32 Abs. 7 StW 1992 idgF.) oder einer Verordnung nach § 34 Abs. 2 StW 1992 idgF. ein einzelnes Mitglied des Stadtsenates zuständig ist.

§ 6

Zuständigkeit der einzelnen Mitglieder des Stadtsenates

Die einzelnen Mitglieder des Stadtsenates sind für die in der Geschäftseinteilung des Stadtsenates (§ 32 Abs. 7 StW 1992 idgF.) oder einer Verordnung nach § 34 Abs. 2 StW 1992 idgF. genannten Angelegenheiten zuständig.

§ 7

Zuständigkeit des Bürgermeisters

Der Bürgermeister ist insbesondere für die in § 49 StW 1992 idgF. genannten Angelegenheiten zuständig.

§ 8

Zuständigkeit des Magistrates (Betriebsleiters)

- (3) Der Magistrat ist insbesondere für die in § 51 StW 1992 idgF. genannten Angelegenheiten zuständig.
- (4) Betriebsleiter des Betriebes ist der für den Bereich Abfallwirtschaft zuständige Dienststellenleiter, an den insbesondere folgende Angelegenheiten nach Maßgabe der bezüglichlichen Vorschriften zu delegieren sind:
1. Die selbständige und verantwortliche Führung des Betriebes soweit nicht andere Organe zuständig sind.
 2. Die Planung und Durchführung aller Maßnahmen, die zur Erreichung der in der Satzung festgelegten Ziele hinsichtlich Wirtschaftlichkeit und Kostendeckung erforderlich sind, im Rahmen der Beschlüsse der zuständigen Organe der Stadt.
 3. Die Erstellung der für den Voranschlag und Rechnungsabschluss erforderlichen Unterlagen des Betriebes, weiters der Entgeltkalkulation, der Vermögens- und Schuldenrechnung und der Kosten- und Leistungsrechnung sowie deren rechtzeitige Vorlage an die zuständigen Organe der Stadt.
 4. Die Erstellung von Berichten über die wirtschaftliche und technische Entwicklung (z.B. Qualitätsindikatoren) des Betriebes.

§ 9

Wirtschaftsführung und Kostendeckung

- (5) Der Betrieb gilt als eine Form von Sondervermögen der Stadt und gehört zum Eigentum der Stadt.
- (6) Die Substanzerhaltung ist grundsätzlich anzustreben, wobei auf die Erfüllung der gestellten Leistungsziele unter Bedachtnahme auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Konsumenten zu achten ist.
- (7) Ein Kostendeckungsgrad über 50% ist jedenfalls zu erreichen.
- (8) Die von der Stadt für den Betrieb aufgenommenen Schulden dürfen nur für Zwecke des Betriebes verwendet werden, der dafür anfallende Schuldendienst ist zur Gänze vom Betrieb zu tragen.

§ 10

Rechnungswesen

- (1) Das Rechnungswesen umfasst die einjährige und die mehrjährige Planung, die Verrechnung der Einnahmen und Ausgaben einschließlich Rechnungsabschluss, die Kosten- und Leistungsrechnung, eine Kalkulation nach betriebswirtschaftlichen Kriterien sowie die Berichtslegung.
- (2) Der Voranschlag über die voraussichtlich fällig werdenden Einnahmen und Ausgaben einschließlich der innerbetrieblichen Leistungsverrechnung ist im Sinne der VRV 1997 idgF. zu erstellen.
- (3) Die Verrechnung der Einnahmen und Ausgaben einschließlich jener zur Verrechnung der innerbetrieblichen Leistungen hat nach dem Prinzip der einmaligen Erfassung und nach einem solchen System zu erfolgen, dass auch getätigte Bestellungen nachgewiesen und der jeweils erreichte Vollzug des Voranschlages abgeleitet werden können.
- (4) Zum Jahresende ist der Rechnungsabschluss zu erstellen. Er besteht aus der Haushaltsrechnung und aus einer Vermögens- und Schuldenrechnung im Sinne der VRV 1997 idgF.
- (5) Die Kosten- und Leistungsrechnung ist zumindest als Vollkostenrechnung auf Basis der Istkosten im Sinne der Richtlinien des österreichischen Städtebundes und des österreichischen Gemeindebundes aufzustellen.
- (6) Die Aussagen und Ergebnisse der genannten Instrumente des Rechnungswesens sind durch entsprechende Auswertungen und Erläuterungen in schriftlicher und graphischer Form aufzubereiten.

§ 11

Sonstige Organisationsvorschriften

Die stadtinternen Vorschriften, wie insbesondere die Geschäftsordnung und Geschäftseinteilung für den Magistrat sind anzuwenden. Stehen einzelne Bestimmungen dieser Vorschriften nicht mit dieser Satzung im Einklang, so gilt die diesbezügliche Bestimmung der Satzung als *lex specialis*.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit 1. Jänner 2016 in Kraft.